

Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim

30. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim zum Bebauungsplan „Am Sportplatz (KiTa)“

**Beteiligung gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB**

**Beschlussfassung über die Abwägung der Stellungnahmen
durch den Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim
in der Sitzung am**

____.____.____

Stand: 23.04.2025

Entwurf der Abwägungen zu den Anregungen und Bedenken, die im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Zeitraum vom 15.12.2023 bis einschließlich 19.01.2024 eingegangen sind:

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt, haben jedoch keine Stellungnahme abgegeben und somit auch keine Anregungen vorgebracht:

Nr.	Absender
03	DB Services Immobilien GmbH
07	GDKE Landesdenkmalpflege
09	GDKE Erdgeschichte
10	Kommunale Abfallwirtschaft MZ/MZ-BIN AöR
12	Landesamt für Geologie und Bergbau
13	LLB
17	Stadtverwaltung Bingen
20	SGD Süd Gewerbeaufsicht
21	SGD Süd Raumordnung Naturschutz Bauwesen
22	VG Sprendlingen-Gensingen
23	VG Nieder-Olm
24	Vermessungs-/ Katasteramt Rheinhessen-Nahe
26	Westnetz

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben im Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB in ihrer Stellungnahme keine Hinweise, Einwendungen oder Bedenken vorgetragen:

Nr.	Absender	Datum
01	Abwasserzweckverband "Untere Selz" (AVUS)	26.01.2023
02	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	14.12.2023
15	Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz	21.12.2023
16	Polizeiinspektion Ingelheim	27.12.2023
17	Stadtverwaltung Ingelheim am Rhein	20.12.2023

04	Deutsche Telekom Technik GmbH	04.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 2 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur o. a. Planung haben wir bereits mit Schreiben vom 19.10.2023 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter. Bei Planungsänderungen bitten wir uns erneut zu beteiligen.	Kenntnisnahme. Die nebenbenannte Stellungnahme wird im parallel-laufenden Bebauungsplanverfahren behandelt und abgewogen.
Kein Beschluss erforderlich.		

05	Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Rheinhessen-Nahe-Hunsrück	18.12.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Seitens unserer Dienststelle als Flurbereinigungsbehörde bestehen keine Bedenken. Die Belange der Flurbereinigung werden nicht tangiert. Wir bitten um weitere Beteiligung im Bauleitverfahren.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

06	EWR Netze GmbH	18.12.2023
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Von unserer Seite bestehen keine Bedenken gegen die vorliegende Planung oder Baumaßnahme. Zurzeit sind in diesem Planungs-/Baubereich keine Netzausbauarbeiten geplant oder in der Ausführung.	Kenntnisnahme.
II.	Wir beabsichtigen innerhalb Ihres Planungs-/Baubereiches eigene Leitungen zu verlegen und schlagen deshalb vor, die Arbeiten zu koordinieren und gemeinsam auszuführen. Hierfür benötigen wir vom aktuellen Bebauungsplan eine DWG oder DXF Datei im UTM Koordinatensystem (nach Norden ausgerichtet). Wichtiger Hinweis: Damit die Arbeiten planerisch koordiniert und ausgeführt werden können, ist ein Bauzeitenplan erforderlich. Der Bauzeitenplan ist uns	Kenntnisnahme. Der nebenstehende Hinweis betrifft die Ebene des Bebauungsplans bzw. der Bauausführung. Der

frühestmöglich mitzuteilen. Sollte dieser noch nicht erstellt worden sein, nennen Sie uns bitte das Ausführungsjahr. Bitte senden Sie die entsprechenden Informationen und Dateien an netzplanung@ewr-netz.de. Im oben genannten Planungs-/Baubereich sind Versorgungsanlagen unseres Unternehmens vorhanden, auf die entsprechende Rücksicht zu nehmen ist. Die Auszüge aus den Bestandsplänen der Versorgungsnetze der EWR Netz GmbH haben Sie bereits per E-Mail vom 30.08.2022 erhalten. Für die unterschiedlichen Sparten bestehen einzelne Pläne. Alle Eintragungen in den Plänen sind unverbindlich. Hausanschlussleitungen sind in den Plänen ggf. nicht angegeben. Bei Kreuzungen oder Näherungen zu Anlagen der EWR Netz GmbH ist entsprechende Rücksicht zu nehmen. Die genaue Lage der Leitungen ist durch Handschachtung festzustellen. Die nachstehenden oder in den Plänen angegebenen Schutzstreifen oder Mindestabstände sind zu beachten. Die Schutzstreifen sind von jeglicher Bebauung und Bepflanzung mit Bäumen oder tiefwurzelnden Sträuchern freizuhalten. Vorstehende Tätigkeiten innerhalb der Schutzstreifen sind der EWR Netz GmbH anzuzeigen und Schutzmaßnahmen mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Zur Vermeidung gegenseitiger Beeinflussung dürfen die nachstehenden Mindestabstände bei der Verlegung von Leitungen ohne Sondermaßnahmen nicht unterschritten werden. Die Sondermaßnahmen sind mit der EWR Netz GmbH abzustimmen. Darüber hinaus dürfen keine Einwirkungen vorgenommen werden, die den Bestand, den Betrieb oder die Unterhaltung der Leitungen beeinträchtigen oder gefährden.	Ortsgemeinde wird die Stellungnahme zur Verfügung gestellt und im Bebauungsplanverfahren entsprechend beachtet. Hinweise werden in den Bebauungsplan mit aufgenommen.
---	--

Wir verweisen auch auf behördliche Festlegungen, die einschlägigen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik.

Für Schäden, die auf eine Missachtung der vorstehenden Vorgaben beruhen, haftet der Verursacher.

Beigefügte Pläne:

Mindestabstand /
lichter Abstand

Schutzstreifen
beiderseits
Leitungsmitte

Niederspannungskabelplan	0,2 m	
Straßenbeleuchtungskabelplan	0,2 m	
Mittelspannungskabelplan mit Steuerkabel	0,2 m	
Mittelspannungsfreileitungsplan		10 m
Gas- und Wasserbestandsplan mit		
- Wassertransportleitung (Kennz. HW)	1,5 m	5 m
- Wasserverteilungsleitung (Kennz. VW)	0,4 m	
- Gas Hochdruckleitung (Kennz. HGD)	1,5 m	3,0 m
- Gas Mitteldruckleitung (Kennz. VGM)	0,4 m	1,5 m
- Gas Niederdruck (Kennz. VG)	0,4 m	

Bauunternehmungen sind anzuweisen, vor Baubeginn aktuelle Bestandspläne schriftlich anzufordern oder bei uns abzuholen und mit der zuständigen Betriebsstelle der EWR Netz GmbH Kontakt aufzunehmen.

Wir verweisen auf unsere bisherige Stellungnahme AEXT-Nr. 220030201 vom 27.07.2022.

Bei Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und Hecken ist zu den Leitungstrassen ein Abstand von 2,50 m einzuhalten, damit einerseits Beschädigungen der Leitungen durch Wurzeldruck und Bodenaustrocknung und andererseits Beeinträchtigungen der Bepflanzung, z. B. bei erforderlichen Tiefbauarbeiten, vermieden werden. Sollte dieser Abstand bei der Anpflanzung unterschritten werden, so sind technische Schutzmaßnahmen in gegenseitigem Einvernehmen - spätestens im Rahmen der Pflanzarbeiten - notwendig. Die Kosten für Leitungssicherungsmaßnahmen oder Umlegungen vorhandener Leitungen werden gemäß dem Verursachungsprinzip

	dem Verursacher in Rechnung gestellt, soweit keine vertraglichen oder sonstigen Festlegungen anderweitige Regelungen vorgeben. Aussagen zur Tiefenlage der EWR-Leitungen sind nicht möglich, da nach der Legung der Leitungen das Höhenniveau des Geländes eine Veränderung durch Auf- oder Abtrag erfahren haben kann. Im Zuge des Abstimmungsverfahrens bzw. der Vorkoordination sind Suchschachtungen im Bereich der EWR-Leitungen herzustellen, um die genaue Tiefenlage festzustellen. Aufgrund dieser Erkenntnisse können notwendige Arbeiten wie Leitungssicherung, Leitungsumlegungen oder andere erforderliche Arbeiten definiert, koordiniert und notwendige Aufwendungen und Bauzeiten kalkuliert werden.	
Kein Beschluss erforderlich.		

08	Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz Landesarchäologie	20.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	In der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie ist im unmittelbaren Geltungsbereich der o.g. Planung keine archäologische Fundstelle verzeichnet. Es ist jedoch nur ein geringer Teil der tatsächlich im Boden vorhandenen, archäologischen Denkmale bekannt. Zudem sind aus dem unmittelbar südlich gelegenen Umfeld (Flurst. 46/2) aus den 1930er Jahren römische Grabfunde (unsere Fundstelle Ober-Hilbersheim Nr. 10) bekannt, sodass auch das betroffene Areal eine archäologische Verdachtsfläche ist. Zur Erhöhung der Planungssicherheit empfehlen wir daher entweder eine geomagnetische Voruntersuchung oder gezielte Baggersondagen in Absprache mit uns.	Kenntnisnahme. Eine geomagnetische Voruntersuchung erfolgte am 28.03.2024. Gemäß dem daraus resultierenden Abschlussbericht ist von einem geringen archäologischen Potenzial auszugehen. Moderne Störeinflüsse prägen die Messdaten größtenteils. Nur wenige Anomalien wurden demnach identifiziert, die einen archäologischen Kontext nicht gänzlich ausschließen ließen. Jedoch erscheint dieser in Anbetracht der Überprägung des Geländes als eher fraglich. Der

	Eine Zustimmung der Direktion Landesarchäologie ist an die Übernahme folgender Auflagen gebunden: 1. Die ausführenden Baufirmen sind eindringlich auf die Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 23.3.1978 (GVBl., 1978, S. 159 ff), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28.09.2021 (GVBl. S. 543) hinzuweisen. Danach ist jeder zutage kommende, archäologische Fund unverzüglich zu melden, die Fundstelle soweit als möglich unverändert zu lassen und die Gegenstände sorgfältig gegen Verlust zu sichern. 2. Absatz 1 entbindet Bauträger/Bauherrn bzw. entsprechende Abteilungen der Verwaltung jedoch nicht von der Meldepflicht und Haftung gegenüber der GDKE. 3. Sollten wirklich archäologische Objekte angetroffen werden, so ist der Direktion Landesarchäologie ein angemessener Zeitraum einzuräumen, damit wir unsere Rettungsgrabungen, in Absprache mit den ausführenden Firmen, planmäßig den Anforderungen der heutigen archäologischen Forschung entsprechend durchführen können. Im Einzelfall ist mit Bauverzögerungen zu rechnen. Je nach Umfang der evtl. notwendigen Grabungen sind von Seiten der Bauherren/Bauträger finanzielle Beiträge für die Maßnahmen erforderlich. 4. Damit wir die Möglichkeit zur Überprüfung haben, ist der Beginn der Erdarbeiten bei der Landesarchäologie vier Wochen im Voraus schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen: GDKE Landesarchäologie Mainz, Große Langgasse 29, 55116 Mainz. E-	Umweltbericht und die Begründung werden um die vorangehenden Aussagen ergänzt. Der Ergebnisbericht wird aufgrund der geringen Betroffenheit auf dieser Ebene nicht dem FNP beigelegt. Die nebenstehenden Auflagen betreffen die Bauausführung. Der Ortsgemeinde wird die Stellungnahme zur Verfügung gestellt und im Bebauungsplanverfahren entsprechend beachtet. Es wurde ein entsprechender Hinweis in die Hinweise des Bebauungsplans aufgenommen.
--	--	---

	Mail: landesarchaeologie-mainz@gdke.rlp.de Fax: 06131-2016-333.	
II.	Trotz dieser Stellungnahme ist die Direktion Landesarchäologie an den weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen, da jederzeit bisher unbekannte Fundstellen in Erscheinung treten können. Diese Stellungnahme betrifft ausschließlich die archäologischen Kulturdenkmäler und ersetzt nicht Stellungnahmen der Direktion Landesdenkmalpflege zu den Baudenkmälern in Mainz und der Direktion Landesarchäologie - Erdgeschichte in Koblenz. Eine interne Weiterleitung ist nicht möglich.	Kenntnisnahme.
Redaktionelle Änderungen. Kein Beschluss erforderlich.		

11	Kreisverwaltung Mainz-Bingen	23.01.2024
	Stellungnahme	Abwägungsempfehlung
I.	Aus der Sicht der von unserem Hause zu vertretenden öffentlichen Belange werden zum o.g. Verfahren folgende Anregungen von der Unteren Naturschutzbehörde vorgetragen.	Kenntnisnahme.
II.	Die 30. FNP-Änderung sieht die Umwandlung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz in eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindergarten vor. Das Planungserfordernis ergibt sich aufgrund der wachsenden Zahl an Kleinkindern und der Erforderlichkeit des Neubaus einer Kindertagesstätte. Der Planungsbereich wird derzeit als Bolzplatz genutzt und besteht aus einer Grünfläche, die von altem Baumbestand umgeben ist.	Kenntnisnahme.

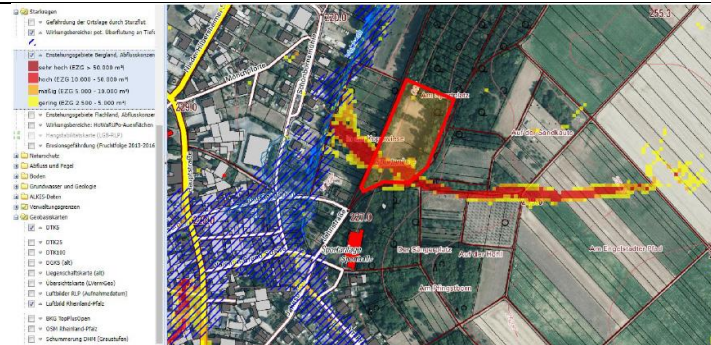
	Ca. 130 m nordöstlich des Plangebietes liegt das Vogelschutzgebiet „Ober-Hilbersheimer Plateau“ (VSG-6014-403). Hieraus ergibt sich die Notwendigkeit der Durchführung einer FFH-Vorprüfung, um die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Schutzziele und Bewirtschaftungsmaßnahmen des VSG „Ober-Hilbersheimer Plateau" zu prüfen. Im Februar 2023 wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt. Die Prüfung kommt zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nach derzeitigem Stand der Planung keine Wirkfaktoren aufweist, die potenziell zu Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen (Lebensräume und Arten) führen können. Demnach ist i.S.d. §§ 33 und 34 BNatSchG keine (vertiefende) Verträglichkeitsprüfung für das Vorhaben erforderlich. Die Untere Naturschutzbehörde kann diesem Ergebnis folgen.	
III.	Für das weitere Bebauungsplanverfahren wird der Hinweis gegeben, dass darauf zu achten ist, dass durch die beabsichtigte Kita-Nutzung nicht in die bestehenden Gehölzbestände eingegriffen wird. Dabei ist die erhöhte Sicherheitserwartung durch die geplante Nutzung als Kindertagesstätte inkl. der noch nicht final geplanten Erschließung zu berücksichtigen. Gültige Satzungen sind von der Gemeinde vorzulegen und ggf. zu beachten, auch bei zukünftigen Bauvorhaben innerhalb des Plangebietes. Bitte achten Sie auf die Aktualität aller verwendeten Rechtsgrundlagen, bspw. • „<i>Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBI. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist</i>"	Die nebenstehenden Hinweise wurden bereits in der Stellungnahme vom 14.11.2023 zum Bebauungsplanverfahren angebracht und entsprechend in diesem behandelt.

	Sollten sich bei der Planüberarbeitung Fragen ergeben, stehen wir gerne zu einem Gespräch bereit.	
Kein Beschluss erforderlich.		

14	Landesbetrieb Mobilität Worms	18.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen können wir mitteilen, dass seitens des Landesbetriebes Mobilität Worms keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 30. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes „Am Sportplatz (KiTa)" der Verbandsgemeinde Gau-Algesheim bestehen. Derzeit befinden sich in unserem Fachbereich keine raumbedeutsamen Maßnahmen in der Planung, die hierbei berücksichtigt werden müssten.	Kenntnisnahme.
II.	Jedoch weisen wir darauf hin, dass der Landesbetrieb Mobilität Worms zwingend im Vorfeld bei weiteren Planungen, die das klassifizierte Straßennetz betreffen, beteiligt werden muss. Jegliche Eingriffe am klassifizierten Straßennetz müssen im Vorfeld im Detail abgestimmt werden. Auch weisen wir darauf hin, dass im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, die üblichen Abstandsflächen einzuhalten sind. Laut Landesstraßengesetz § 22 beträgt die Bauverbotszone bei Landesstraßen 20 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn. Abweichungen sind zwingend im späteren Bebauungsplanverfahren mit dem Landesbetrieb Mobilität Worms abzustimmen.	Eine Abstimmung mit dem LBM erfolgt ggf. im Rahmen der Bebauungsplanung. Der Ortsgemeinde wird die Stellungnahme zur Verfügung gestellt und im Bebauungsplanverfahren entsprechend beachtet. Die Landesstraße befindet sich rund 250 m westlich des Plangebiets, so dass die Bauverbotszone nicht berührt wird. Auch sind keine Auswirkungen auf den Verkehr zu erwarten.

	Wir bitten um entsprechende Beachtung.	
Kein Beschluss erforderlich.		

19	SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz	16.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz Bereits in meiner Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 20 LPlG vom 15.08.2022 an die Kreisverwaltung Mainz-Bingen habe ich große Bedenken hinsichtlich einer Bebauung / Nutzung des südlichen Teilbereiches in Bezug auf die Gefährdung bei seltenen Starkregenereignissen geäußert – siehe nachfolgenden Textauszug: „[...] Gemäß dem nachfolgenden Kartenausschnitt befindet sich jedoch der südliche Teil des Planungsgebietes bei seltenen Starkregenereignissen in einem Entstehungsgebiet hoher Abflusskonzentrationen. Von einer Bebauung dieses südlichen Teilbereiches ist daher dringend abzuraten.“	Im Rahmen der Hydrologischen Untersuchung vom 05.03.2024 wird die Sturzflutgefährdung des Plangebiets analysiert. Im Ergebnis wird festgestellt, dass das Oberflächenwasser zum Großteil nach Westen über den Waldweg in Richtung Ortsmitte abfließt. Ein geringer Teil kann über die nördliche Böschung auf das geplante Gelände der Kita gelangen. Dies wurde auf Basis von hydrologischen und hydraulischen Berechnungen und den aktuellen Sturzflutgefahrenkarten ermittelt. Eine präventive Hochwasserrückhaltung ist mit Hilfe einer Retentionsmulde oder optional einer leichten Erdwallung möglich. Die Retentionsmulde wird dem Flächennutzungsplan beigelegt. Weitere im Bericht enthaltenen Empfehlungen werden im Rahmen des Bebauungsplans geprüft und ausgeführt.



Kartenausschnitt – Starkregengefährdung (alt)

Auch die neu erstellten Sturzflutgefahrenkarten bestätigen die Gefährdung dieses Teilbereiches (dargestellt ist ein SRI 7, 1 Std.):



Auf diese Gefährdung wird weiterhin in keiner Weise eingegangen. Weder im Umweltbericht, noch in der Begründung. Da somit zum jetzigen Zeitpunkt keine konzeptionellen, gestalterischen und/oder erschließungstechnischen Konsequenzen der Planung in Bezug auf die Gefährdung zu erkennen sind, ist aus wasserwirtschaftlicher Sicht weiterhin von dieser Teilfortschreibung dringend abzuraten.

In jedem Fall sollte in den Unterlagen auf diese Gefährdung hingewiesen werden und soweit als möglich entsprechende Maßnahmen zur Schadensvorbeugung aufgeführt werden.

Details werden der Begründung zum Flächennutzungsplan beigelegt und der Bericht zur Offenlage angehängt.

Das Gutachten wurde der SGD zur Prüfung weitergeleitet.

II.	2. Grundwasserschutz, Trinkwasserversorgung Meine Stellungnahme vom 15.08.2022 hat weiterhin Bestand.	Kenntnisnahme.
III.	3. Bodenschutz Der Planungsbereich (Gemarkung Ober-Hilbersheim, Flur 2, Flurstücke 175/0 und 176/0) ist im BODEN-INFORMATIONSSYSTEM RHEINLAND-PFALZ (BIS RP), BODENSCHUTZKATASTER (BOKAT) nicht als bodenschutzrechtlich relevante Fläche erfasst. Es wird darauf hingewiesen, dass sich im Bereich dieses Flurstückes/dieser Flurstücke dennoch hier bislang nicht bekannte und daher nicht erfasste Bodenbelastungen/ schädliche Bodenveränderungen, Altstandorte/Verdachtsflächen und/oder Altablagerungen befinden können und das Kataster somit Lücken aufweisen kann. Unmittelbar südlich an den Planungsbereich angrenzend befindet sich die als altlastverdächtig eingestufte „Ablagerungsstelle Ober-Hilbersheim, Auf der Hohl“ (REGNUM 339 03 046 – 0201 / 000 – 00), deren Abgrenzung als sicher gilt. Neben Bauschutt- und Erdaushub wurden in den Jahren 1945-1965 auch Siedlungsabfälle in einer Grube abgelagert. Die Altablagerung ist vollständig überdeckt. Es wird davon ausgegangen, dass sich keine neg. Auswirkungen auf das o. g. Bauvorhaben ergeben. Lediglich bei einer Nutzung von Grundwasser zur Gärtenbewässerung und/oder Spielwasser der KiTa sollte dieses zuvor analysiert werden. Generell wird hiermit auf die Anzeigepflicht gem. § 5 Abs. 1 Landesbodenschutzgesetz vom 25.7.2005 hingewiesen. Demnach sind der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Grundstück (Mieter, Pächter) verpflichtet, ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der zuständigen Behörde (SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz) mitzuteilen.	Kenntnisnahme. Gemäß des Bodengutachtens vom Juni 2024 ist keine schädliche Bodenveränderung für die anstehenden Oberboden- und Unterbodenschichten (Auffüllung) zu befürchten. Sämtliche Prüfwerte der BBodSchV für den Wirkungspfad Boden - Mensch (Kinderspielfläche) werden demnach eingehalten. Die vorgenannte Ausführung wird den Unterlagen zum FNP (30. Teilfortschreibung) beigelegt. Das Gutachten wird aufgrund der geringen Betroffenheit auf dieser Ebene nicht dem FNP beigelegt. Kenntnisnahme.

	Aufgrund der aktuellen, klimatischen Entwicklungen wird darauf hingewiesen, dass mit der geplanten Maßnahme Boden dauerhaft versiegelt wird. Das Schutzgut Boden wird dadurch unwiederbringlich zerstört. Aus bodenschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o. g. Änderung des Flächennutzungsplans, sofern die o. g. Hinweise beachtet werden.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.
Beschlussvorschlag Der Abwägungsempfehlung wird gefolgt. Die Fläche für die Retentionsmulde wird dem Flächennutzungsplan als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4 BauGB beigefügt. Schädliche Bodenveränderung für die anstehenden Oberboden- und Unterbodenschichten (Auffüllung) sind nicht zu befürchten. Die Planung wird weitergeführt. Abstimmung: ☐ Einstimmig ____ Ja-Stimmen ____ Nein-Stimmen ____ Enthaltungen		

25	Wasserversorgung Rheinhessen-Pfalz GmbH	17.01.2024
Stellungnahme		Abwägungsempfehlung
I.	Gegen die o.g. Teilfortschreibung des Flächennutzungsplanes, bestehen seitens der wvr keine Bedenken.	Kenntnisnahme.

II.	Im ausgewiesenen Geltungsbereich kann die Löschwassermenge in Höhe von 48 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden bereitgestellt werden; dies entspricht dem DVGW Arbeitsblatt W405. Die Festlegung der Löschwasserentnahmemöglichkeiten, d. h. der Unterflurhydranten, bzgl. ihrer Anzahl und Anordnung im öffentlichen Straßenbereich, erfolgt u. a. unter Beachtung der Prämissen des vorgenannten Regelwerks. Ebenfalls darauf basiert die Dimensionierung der örtlichen Versorgungsanlage. Dies bedeutet, dass der Netzdruck während einer möglichen Löschwasserentnahme am Hochpunkt des Versorgungsbereiches den festgeschriebenen Mindestbetriebsdruck in Höhe von 1,5 bar nicht unterschreitet. Der Löschwasserbereich umfasst sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis von 300 m um das betreffende Brandobjekt. Abschließend möchten wir anmerken, dass auf geplanten Leitungstrassen keine Baumpflanzungen vorgenommen werden dürfen. Baumwurzeln bergen in der Regel mittel- bis langfristig ein Gefahrenpotenzial für die Versorgungsleitungen [vgl. auch Arbeitsblatt DVGW GW 125 (M) – „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäl“, Februar 2013]. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.
Kein Beschluss erforderlich.		

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB eingegangen.

Erstellt im Auftrag der **Ortsgemeinde Ober-Hilbersheim**

Bearbeitet durch **Enviro-Plan GmbH**

Odernheim am Glan, 23.04.2025